

»Anstellungsfragen in der Gemeinde- gründung«

Stefan Schnitzer, Hoyerswerda

In einer Gemeindegründungsarbeit tauchen nicht nur geistliche Fragen auf. Auch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen werden aufgeworfen. Einerseits ist man bemüht, Spendengelder möglichst effektiv einzusetzen. Andererseits ist es natürlich selbstverständlich, dass etwaige gesetzliche Bestimmungen beachtet werden müssen (Röm 13,7).

Dabei sind viele gesetzliche Regelungen nicht nur kompliziert, sondern auch immer wieder Veränderungen unterworfen. Die Informationen und Zahlen, die in diesem Artikel genannt werden, können deshalb sehr schnell überholt sein. Obendrein ist es so, dass verschiedene Krankenkassen unterschiedlich hohe Beiträge erheben. Es kann auch Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern

geben. Deshalb sollte man sich auf jeden Fall von fachkundigen Stellen beraten und bei einer konkreten Lohnabrechnung helfen lassen.

Kostenlose Auskünfte erhält man bei den Krankenkassen, beim Finanzamt und bei der Berufsgenossenschaft. Steuerberater beraten gegen ein Honorar, jedoch ist eine Erstberatung oft kostenlos. Um sich noch etwas mehr abzuschern, und als Gedächtnisstütze, kann man nach einem Gespräch zu Hause eine schriftliche Notiz an-

fertigen, die den Namen des Auskunftgebenden, den Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs enthält. Zu einem ganz konkreten Sachverhalt, der vollständig dargestellt sein muß, darf man beim Finanzamt auch eine kostenlose *schriftliche* Auskunft erbitten.

Im folgenden ist die Situation des „Gemeindegründers“ beschrieben. Was für ihn gilt, kann jedoch auch auf weitere Mitarbeiter angewandt werden, z.B. auf einen Mitarbeiter in der Jugendarbeit, oder auf die mitarbeitende Ehefrau des Gemeindegründers.

1. ZUWENDUNGEN OHNE ANSTELLUNGSVERTRAG

Ein Gemeindegründer muß nicht unbedingt angestellt werden. Er kann von Freunden und Bekannten auch dann (vereinzelt oder regelmäßig) Zuwendungen erhalten, wenn kein Anstellungsvertrag vorliegt.

Die Zuwendungen sind dazu gedacht, die Gemeindegründung und den Lebensunterhalt des Gemeindegründers zu finanzieren. Leistung (Zuwendung) und Gegenleistung (Gemeindegründungsarbeit) hängen also eng miteinander zusammen. Der Zusammenhang bleibt selbst dann bestehen, wenn der Bekannte ausdrücklich bestimmt: „Für Sie privat“. Der Gemeindegründer bekommt das Geld, weil er als Gemeindegründer tätig ist. Deshalb sind diese Zuwendungen grundsätzlich als einkommensteuerpflichtige Einkünfte zu bewerten. (Als „Schenkung“ im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes § 7 kann man solche Zuwendungen wohl nicht einordnen.)

Alle Zuwendungen werden notiert und dem Finanzamt gegenüber angegeben. Dabei kann der Teil der Zuwendungen, der für Sachkosten wie z.B. den Kauf von Liederbüchern verwendet wurde, unter Umständen abgezogen werden bzw. bleibt unberücksichtigt. Einkommensteuer fällt nur dann an, wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen eines Ehepaars über ca. 26.000,- DM im Jahr liegt. Für eine Tätigkeit als „freiberuflicher Prediger“ o.ä. bekommt man eine eigene Steuernummer. Mit der Krankenkasse ist abzuklären, ob man möglicherweise als „schein-selbstständig“ einzustufen ist.

Unter bestimmten Umständen muß der Freiberufler für seine Tätigkeit gesonderte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von ca. 400,- DM im Monat abführen. Falls auch seine Frau berufstätig ist, kann er diese Summe

aber eventuell halbieren, wenn er zu einer privaten Krankenkasse wechselt.

Die soziale Absicherung des Gemeindegründers sollte jedenfalls nicht vergessen werden: Ist er krank- und pflegeversichert? Plant er eine Altersvorsorge? Ist er gegen Dienstunfälle ausreichend abgesichert? Eine freiwillige Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft kann empfehlenswert sein, da sie einen Unfallschutz bietet.

Übrigens gelten nicht nur Geldzuwendungen unter den genannten Voraussetzungen als einkommensteuerpflichtige Einkünfte. Sachzuwendungen sind ganz ähnlich zu behandeln. Näheres hierzu siehe gegen Ende dieses Artikels im Abschnitt „Geld- und Sachgeschenke“.

2. ANSTELLUNG BEI EINEM GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

2.1 DER WEG ZUR ANSTELLUNG

Ein regulärer Arbeitsvertrag bei einem Missionswerk oder einem gemeinnützigen Verein hat gegenüber einer freiberuflichen Tätigkeit verschiedene Vorteile: Die soziale Absicherung des Gemeindegründers läßt sich leichter verwirklichen. Es können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die sich bei den Spendern unter Umständen deutlich steuermindernd auswirken. Ein weiterer Vorteil ist der, dass ein Arbeitsverhältnis eine relativ unkomplizierte Sache ist und sich Rechtsauskünfte hierzu leichter einholen lassen.

Als Anstellungsträger kann ein bestehendes Missionswerk in Frage kommen, z.B. die Deutsche Gemeinde-Mission, Am Wasser 8, D-36169 Rasdorf, Tel. (06651) 671. Das Missionswerk kann die Spenden aus dem Freundeskreis verwalten, Spendenbescheinigungen ausstellen und dem Gemeindegründer aus den Spenden seines Freundeskreises ein Gehalt auszahlen. Man sollte abklären, ob das Missions-

»Deshalb sollte man sich auf jeden Fall von fachkundigen Stellen beraten und bei einer konkreten Lohnabrechnung helfen lassen.«

werk dem Gemeindegründer gegenüber weisungsbefugt ist oder ob er selbständig arbeiten darf.

Man kann jedoch auch am Ort der Gemeindegründung einen eigenen gemeinnützigen Verein gründen, der die Anstellungsträgerschaft übernimmt. Das bedeutet zwar Mehrarbeit für den Gemeindegründer oder seine Mitarbeiter, stärkt aber auch das Verantwortungsbewußtsein

der wachsenden Gemeinde. Es entsteht nicht der Eindruck, dass der Gemeindegründer von einem fernem Missionswerk ein festes Gehalt bekommt und ganz gut versorgt ist. Vielmehr werden die Gemein-demitglieder in den jährlichen Vereinssitzungen mit der finanziellen Realität konfrontiert und können erkennen, wie wichtig ihr eigener Beitrag ist.

Es gibt Buchführungsprogramme für den Computer, mit denen man die Einnahmen und Ausgaben des Vereins recht einfach erfassen kann. Die Anforderungen an die Buchführung eines gemeinnützigen Vereins sind in der Regel auch nicht sehr hoch. Man braucht also keine Angst vor diesen Dingen zu haben.

Anstellungsträgerschaft und Buchführung können zunächst auch einem bestehenden Missionswerk übertragen und erst nach zwei oder drei Jahren, wenn ein eigener Verein gegründet ist, selbst übernommen werden. Zwischen Anstellungsträger und Gemeindegründer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen. Da das Gehalt - aufgrund knapper Spendeneingänge - meistens recht niedrig angesetzt werden muß, empfiehlt es sich möglicherweise, gleich einen Teilzeit-Arbeitsvertrag abzuschließen, unter Nennung der Wochenarbeitszeit und des Stundenlohnes.

Niemand verbietet dem Gemeindegründer, soweit ihm das möglich ist, ehrenamtlich (d.h. kostenlos) noch länger zu arbeiten. Aber eine fest vereinbarte Wochenarbeitszeit unter Nennung eines



(eher niedrigen) Stundenlohn schützt den Gemeindegänger vor überzogenen Erwartungen aus der Gemeinde. Die Gemeinde versteht leichter, dass der Gemeindegänger die Arbeit nicht alleine bewältigen kann, und dass die ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindeglieder unverzichtbar ist.

Falls aus finanziellen Gründen ein weiterer Beruf ausgeübt werden muß, entsteht bei der Gemeinde nicht so schnell der Eindruck, die Gemeindegänger würden nun plötzlich vernachlässigt. Beide Arbeitsstellen lassen sich zeitlich einigermaßen sauber voneinander trennen, und die Gemeinde weiß, wieviel Arbeit sie von ihrem Gemeindegänger erwarten kann – und wieviel nicht.

Während man auf der Suche nach diesem zweiten Job ist, kann man sich mit einem Teilzeit-Arbeitsvertrag unter Umständen „halbtags arbeitslos“ melden und ein entsprechendes Arbeitslosengeld beziehen.

Für ehrenamtliche Mehrarbeit („unbezahlte Überstunden“) besteht übrigens unter Umständen kein *berufsgenossenschaftlicher* Versicherungsschutz. Jedoch besteht für viele Fälle von *anderer* Seite ein Versicherungsschutz, z.B. von seiten der gesetzlichen Krankenversicherung. Es kann sinnvoll sein, im Arbeitsvertrag festzuhalten, für welche Tätigkeiten oder Arbeitszeiten Gehalt bezahlt wird (damit *berufsgenossenschaftlicher* Versicherungsschutz besteht).

2.2 HOHE LOHNNEBENKOSTEN VERBRAUCHEN SPENDENGELDER

Nehmen wir an, eine Gemeindegängerfamilie hat zwei Kinder. Ein Kind besucht die Grundschule, das andere drei Stunden täglich einen Kindergarten. Der Freundeskreis der Familie überweist monatlich durchschnittlich 2.500,- DM auf die Konten des Anstellungsträgers (z.B. Missionswerk). Nehmen wir weiter an, dass von dieser Summe 2.000,- DM für den Lebensunterhalt der Familie verwendet werden können.

Mit diesen 2.000,- DM muß nicht nur das Nettogehalt des Gemeindegängers finanziert werden, sondern auch Krankenversiche-

rung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Dabei muß berücksichtigt werden, dass nicht nur der Arbeitnehmeranteil zu tragen ist, sondern auch der Arbeitgeberanteil.

Diese Sozialversicherungsbeiträge werden vom Brutto-Lohn berechnet: Insgesamt 13,9 % der Brutto-Lohnhöhe steht der Krankenkasse zu (je nach Krankenkasse auch mehr oder weniger), 1,7 % fließt in die Pflegeversicherung, derzeit 19,5 % in die Rentenversicherung und 6,5 % in die Arbeitslosenversicherung. Mit dem Brutto-Lohn steigen also immer auch die Sozialabgaben. Die insgesamt 41,6 % werden der Krankenkasse überwiesen, die die Weiterverteilung übernimmt. Dort erhält man auch eine kostenlose Beitragstabelle,

den Brutto-Lohnsummen und nach berufsspezifischen Gefährdungsklassen. Im Gemeindegängerbereich muß der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von ungefähr 0,65 % aller Brutto-Löhne entrichten, mindestens jedoch insgesamt ca. 200,- DM im Jahr.

Falls die Gemeinde gerade Baumaßnahmen durchführt, ist natürlich eine höhere Gefährdungskategorie gegeben. Deshalb meldet man diese Arbeiten vor Beginn an und erhält dann nähere Informationen. Achtung: Auch Personen, die ohne Entgelt beim Umbau mithelfen (z.B. Gemeindeglieder), müssen berufsgenossenschaftlich versichert werden!

Bei der folgenden Gehaltsberechnung wird deutlich, wie teuer

Spendenbudget für das Gehalt	2.000,00 DM
gesetzliche Abzüge:	
monatl. Anteil Berufsgenossenschaft ca.	- 10,71 DM
Arbeitgeberanteil Krankenversicherung	- 114,32 DM
Arbeitgeberanteil Pflegeversicherung	- 13,98 DM
Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	- 160,38 DM
Arbeitgeberanteil Arbeitslosenversicherung	- 53,46 DM
Bruttogehalt	1647,15 DM
weitere gesetzliche Abzüge:	
Arbeitnehmeranteil Krankenversicherung	- 114,32 DM
Arbeitnehmeranteil Pflegeversicherung	- 13,98 DM
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	- 160,38 DM
Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenversicherung	- 53,46 DM
Netto-Gehalt (= Auszahlungsbetrag)	1305,01 DM

le, aus der man die einzelnen Summen ablesen kann.

Lohnsteuer ist in vielen Fällen keine zu entrichten, da sich die Höhe des Gehaltes an den eingehenden Spenden orientieren muß und daher nicht allzu hoch ist. So auch in unserem Beispiel.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer berufsgenossenschaftlich zu versichern. Eignet sich z.B. auf einer Dienstreise ein Autounfall, so kommt die Berufsgenossenschaft in der Regel für Rehabilitationsmaßnahmen auf. Ansprechpartner ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, D-22281 Hamburg, Tel. 040/5146-2940. Der Genossenschafts-Beitrag richtet sich nach

(bzw. wertvoll!) die soziale Absicherung eines Mitarbeiters ist.

Nur **65,3 %** der für das Gehalt eingesetzten Spenden können dem Gemeindegänger ausgezahlt werden!

2.3 SENKUNG DER LOHNNEBENKOSTEN MIT HILFE GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Dieser Prozentsatz läßt sich deutlich anheben. Dabei sind unsere Motive nicht die, den wichtigen Aufgaben der Sozialversicherungen oder des Staates Finanzen zu entziehen. Vielmehr geht es darum, eine Gemeindeaufbauarbeit zu fördern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen. Langfristig kann eine gelungene Gemeindeaufbauarbeit

für Staat und Sozialversicherungen von großem Nutzen sein, da Menschen grundlegend verändert werden: Wer sich für ein konsequentes Leben mit Gott entscheidet, hinterzieht keine Steuern, zeigt ein höheres Verantwortungsbewußtsein für seine Gesundheit und kann vielleicht verhindern, dass seine Familie zerbricht und ein Teil davon auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist.

»Die Lohnnebenkosten lassen sich deutlich senken, wenn die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte angestellt wird.«

Die Lohnnebenkosten lassen sich deutlich senken, wenn die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte angestellt wird. Nach der neuen Gesetzesänderung können ihr bis zu 630,- DM ausgezahlt werden, wobei der Arbeitgeber zusätzlich 22 % dieses Betrages an Sozialversicherungen (Kranken- und Rentenversicherung) abführen muß.

In unserer Modellfamilie werden die zur Verfügung stehenden 2.000,- DM also folgendermaßen aufgeteilt: Die Ehefrau erhält 630,- DM ausgezahlt, dafür muß der Arbeitgeber zusätzliche 138,60 DM Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und ca. 4,10 DM für die Berufsgenossenschaft einplanen. Es stehen also noch 1.227,30 DM für den Gemeindeglieder zur Verfügung. Davon läßt sich - nach Abzug der Berufsgenossenschaft und der Arbeitgeberanteile - ein Brutto Gehalt von ca. 1.010,- DM errechnen. Nach Abzug der Arbeitnehmeranteile kann ein Netto-Gehalt von 799,84 DM ausbezahlt werden.

Der Familie werden nun also insgesamt **1.429,83 DM** ausgezahlt, das sind immerhin **ca. 71,5 %** der dafür verwendeten Spendengelder. Gegenüber dem ersten Rechenmodell, bei dem nur der Mann angestellt war, stehen der Familie nun **124,82 DM** mehr zur Verfügung.

Verschiedene Voraussetzungen müssen aber beachtet werden: Die geringfügig Beschäftigte darf nicht mehr als 630,- DM im Monat verdienen, die wöchentliche Arbeitszeit muß unter 15 Stunden liegen und der Stundenlohn sollte in manchen Fällen maximal 22,- DM betragen. Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Zahlen müssen diesen

Voraussetzungen Rechnung tragen. Der 630-DM-Job muß auf der Lohnsteuerkarte vermerkt werden.

Außerdem darf die Frau keine weiteren Einkünfte haben, da sonst zusätzlich Lohnsteuern anfallen und andere Komplikationen eintreten. Man sollte also genau überlegen, ob sie weitere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermietung, Kapital-

vermögen oder aus anderen Quellen hat. Erfreulich ist, dass *steuerfreie* Einkünfte in vielen Fällen *nicht* berücksichtigt werden müssen. Bei Zinseinkünften gilt zur Zeit ein sehr hoher Freibetrag von 6.000,- DM. Beim Finanzamt erhält man die Bescheinigung, daß keine weiteren positiven Einkünfte vorliegen. Diese Bescheinigung muß dem Arbeitgeber unbedingt vorgelegt werden.

Vorsicht: Weitere Einkünfte entstehen unter Umständen, wenn die Frau von einem Bekannten 100,- DM geschenkt bekommt. Wenn sie diese 100 DM bekommt, weil sie in der Gemeindegründungsarbeit tätig ist, dann besteht ein enger Zusammenhang zwischen ihrer Mitarbeit in der Gemeindegründung und der Gabe. Die Gabe zählt also möglicherweise zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften, wie sie am Anfang dieses Artikels erwähnt wurden. Auf der sicheren Seite ist man, wenn man die 100,- DM der Gemeindekasse bzw. der Kasse des Anstellungsträgers zuführt. (Auf diese Verwendung kann man den Bekannten ja hinweisen.) Dort kann die Gabe helfen, das Gehalt der Gemeindegliederfamilie zu finanzieren. Dieser Umweg ist wichtig, da die 630-DM-Frau weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte vermeiden muß.

630-DM-Kräfte haben übrigens die Möglichkeit, mit einem freiwilligen Zusatzbeitrag volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben. Dazu sind monatlich zur Zeit 47,25 DM nötig. Das kann sich z.B. dann lohnen, wenn die Beschäftigte noch Anwartschaftszeiten für die Rentenversicherung vollmachen möchte.

Ein Spezialfall der geringfügigen Beschäftigung ist der Aushilfsjob. Wenn der Aushilfsjob nicht berufsmäßig ausgeübt wird und höchstens zwei Monate lang oder 50 Arbeitstage im Jahr, dann müssen unter Umständen *keinerlei* Sozialabgaben, und auch keine Lohnsteuer abgeführt werden.

2.4 SOZIALVERSICHERUNGSFREIE LOHNBESTANDTEILE

Die Lohnnebenkosten können auch dadurch gesenkt werden, dass der Arbeitgeber sozialversicherungsfreie Lohnbestandteile ausweist.

2.4.1 KINDERGARTENZUSCHUß

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Kindergartenzuschuß gewähren. Jedoch sollte die Kindergartenzeit die Arbeitszeit vielleicht nicht überschreiten. Sind im Arbeitsvertrag der Frau z.B. 12 Wochenarbeitsstunden für den 630-DM-Job vorgesehen, das Kind aber 15 Stunden pro Woche im Kindergarten, so berücksichtigt man sicherheitshalber nur die anteilige Kindergartengebühr. Nehmen wir einen Kindergartenbeitrag von insgesamt 100,- DM (für 15 Stunden) an, dann kann auf alle Fälle ein Zuschuß von 80,- DM (für 12 Stunden) abgabenfrei gewährt werden.

Steht das Kindergartenkind kurz vor der Einschulung oder ist schon sechs Jahre alt, so sollte man sich über die genauen Regeln erkundigen. Beispielsweise kann es sein, dass unmittelbar vor der Einschulung, nämlich ab Ende Juli, der Zuschuß sozialabgabenpflichtig wird.

Der Arbeitnehmerin kann also netto 710,- DM ausgezahlt werden, ohne dass zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Die Originalrechnung vom Kindergarten wird zu den Buchführungsunterlagen des Arbeitgebers genommen.

2.4.2 GEBURTSBEIHILFE

Bekommt der Gemeindeglieder Nachwuchs (oder heiratet er), dann können abgabenfrei 700,- DM je freudigem Ereignis ausbezahlt werden. Das Geld muß innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ereignis fließen.



Wenn ein solches Ereignis ins Haus steht, kann man überlegen, ob man eine eventuell mögliche Gehaltserhöhung hinauszögert und sich statt dessen die sozialabgabenfreie Geburtsbeihilfe auszahlen läßt.

2.4.3 WEITERE LOHNSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSFREIE ZUSCHÜSSE

Auch Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind unter bestimmten Umständen weder sozialversicherungspflichtig noch lohnsteuerpflichtig. Als „Nachtarbeit“ begünstigt ist die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. In der Praxis ist die Sache aus verschiedenen Gründen nicht ganz unkompliziert: So sollte bzw. muß die Gewährung solcher Zuschläge im Arbeitsvertrag geregelt sein, und es muß Buch geführt werden über die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Es gibt noch eine ganze Reihe anderer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Zuschüsse, die der Arbeitgeber unter bestimmten Umständen auszahlen kann, beispielsweise Erholungsbeihilfen bei Berufskrankheit oder bei einer Kur, Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, und Arbeitgeberzuschüsse zum Krankengeld und zum Mutterschaftsgeld. Sozialversicherungsfrei bleiben unter Umständen auch Ausbildungsbeihilfen. Das eine oder andere kann in bestimmten Situationen interessant sein.

2.4.4 ERSATZ VON AUSLAGEN

Unter Beachtung bestimmter Regeln können Fahrtkosten und Telefonkosten direkt vom Spendenkonto beglichen werden. Auch weitere Sachkosten wie zum Beispiel der Kaufpreis von Liederbüchern und Umbaukosten für Gemeinderäume sollten vom Spendenkonto getragen werden. Eine lohnsteuer- und sozialabgabenfreie Erstattung solcher Aufwendungen ist möglich, wenn sie nur im Inter-

esse des Arbeitgebers gemacht wurden (ohne eigenes Interesse des Arbeitnehmers).

Ein Rechenbeispiel verdeutlicht, warum sich der Auslagenersatz auch bei kleinen Beträgen lohnt. Angenommen die Anschaffung eines Liederbuchs für die Gemeinde kostet 20 DM. Wird die Summe direkt vom Spendenkonto überwiesen, so kostet dieses Buch die Spender wirklich nur 20 DM. Wird das Liederbuch jedoch vom Gemeindegänger privat bezahlt - also von seinem Nettogehalt - so kostet es die Spender 20,- DM zusätzlich der anteiligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungen auf diese 20,- DM. Bei einem Lohnnebenkostenanteil von beispielsweise 32 % würde das bedeuten, dass in diesem Fall insgesamt 29,41 DM an

Spendengeldern notwendig sind, um dieses Buch zu kaufen.

Das Buch ist so teuer, weil es - scherzhaft ausgedrückt - kranken- und rentenversichert worden ist. Die Zusatzkosten können vermieden werden, wenn man konsequent Belege und Quittungen sammelt und solche Kosten direkt vom Spendenkonto abzieht.

Dies gilt nicht nur für Bücher, sondern auch für viele andere Sachkosten, Fahrt- und Telefonkosten usw. Kommt hier monatlich eine Summe von z.B. 300,- DM zusammen, so kann man bei Abrechnung über das Spendenkonto schon rund 140,- DM an Spendengeldern sparen. Man sollte so oft wie möglich das Spendenkonto *direkt* belasten und möglichst selten den kostenintensiven Umweg über das Nettogehalt wählen.

Der Gemeindegänger verauslagt solche Kosten und läßt sie sich später erstatten (z. B. dann, wenn genügend Geld auf dem Spendenkonto vorhanden ist). Der Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber verjährt normalerweise nach zwei bis drei Jahren (BGB §196 + 201f.). Jedoch strebt man eine zeitnahe Erstattung an, da das Finanzamt sonst möglicherweise keinen zeitlichen Zusam-

menhang mehr zwischen Auslagen und Erstattung erkennen kann und einen Mißbrauch unterstellt.

2.4.5 ERSTATTUNG VON UMZUGSKOSTEN

Wenn ein Umzug beruflich veranlaßt ist, dann kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten unter bestimmten Umständen lohnsteuerfrei und sozialabgabenfrei ersetzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Anstellungsvertrag mit einem Missionswerk geschlossen wird, der Umzug an den Ort der Gemeindegänger aber noch bevorsteht.

Am einfachsten ist es, wenn die Umzugskosten vom Gemeindegänger vorgestreckt und später gegen Originalbelege erstattet werden. Wenn das Spendenkonto nicht so gut gefüllt ist, kann die Erstattung auch in Teilbeträgen erfolgen. Am besten hält man dies schriftlich fest und nimmt diese Vereinbarung zu den Gehaltabrechnungsunterlagen des Anstellungsträgers. Auch hier sollte die Erstattung möglichst zeitnah erfolgen.

Da es sich bei tatsächlichen Gesamt-Umzugskosten meistens um einen vier- bis fünfstelligen Betrag handelt, können hier große Summen an Spendengeldern gespart werden. Kostet ein Umzug beispielsweise 5.000,- DM, so kann diese Summe dem Gemeindegänger ohne jede Abzüge überwiesen werden. Benutzt man das Geld jedoch dazu, sein Gehalt zu erhöhen, so kommen von den 5.000,- DM bei ihm nur noch ca. 3.400,- DM an (bei einem Lohnnebenkostenanteil von 32 %).

Wer sich über das Umzugskostengesetz informiert, hat also schnell über 1.000,- DM gespart. Er darf auch manch schöne Überraschung erleben. So gehören zu den Umzugskosten nämlich unter Umständen auch: Reisen zur Besichtigung einer Wohnung, Mietentschädigungen für die alte und neue Wohnung, Vermittlungsgebühren für die neue Wohnung, umzugsbedingter Nachhilfeunterricht für die Kinder, Vorhänge, ein neuer Herd, Erweitern von Elektro- oder Gasleitungen, Ab- und Anmeldekosten des Telefons, Umschreiben von Kraftfahrzeugen und Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung (wenn vom Miet-

»Das Buch ist so teuer, weil es – scherzhaft ausgedrückt – kranken- und rentenversichert worden ist.«

vertrag gefordert). Im Umzugsfall sollte man also fleißig Quittungen sammeln. Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen, die für unsere Modellfamilie bei ca. 2.800,- DM liegt.

Umzugskosten könnten statt dessen auch bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Aufgrund der eher bescheidenen Einkommensverhältnisse von Gemeindegründern wäre der dabei erzielte Steuerspareffekt jedoch in vielen Fällen gleich Null.

2.4.6 GEHALTSUMWANDLUNG

Vorsichtig muß man sein, wenn man nun seine bisherige Lohnabrechnung korrigieren möchte: Zuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Kindergartenzuschüsse sind nämlich *nur dann* lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn sie *zusätzlich* zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden! Nicht erlaubt ist es also, Teile des sozialabgabenpflichtigen Arbeitslohns in sozialabgabenfreie Sonderzuwendungen umzuwandeln.

Auf der sicheren Seite bewegt sich der Arbeitgeber jedoch, wenn er *anstelle einer Gehaltserhöhung* einen sozialabgabenfreien Zuschuß gewährt. (Zur Erhöhung darf der Arbeitgeber aber nicht ohnehin verpflichtet sein.) Eine andere Möglichkeit besteht darin, regelmäßige Zuschüsse gleich von Anfang an, also vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an auszubezahlen.

2.5 BEISPIEL EINER GEHALTSABRECHNUNG

2.5.1 FESTLEGUNG DES MONATLICHEN GESAMTBETRAGS

Man fängt damit an, dass man abschätzt, welchen monatlichen Betrag man in Zukunft für den eigenen Lebensunterhalt vom Spendenkonto abzweigen kann. Dabei ist es natürlich von Vorteil, wenn man diesen Betrag nicht dauernd ändern muß, z.B. aufgrund der berücksichtigten Spendenflaute im „Sommerloch“. Denn jede Betragsänderung erzwingt eine erneute Lohnberechnung, was mit Arbeit verbunden ist. - Manche Schwankungen im Spenden-

denaufkommen kann man aber dadurch ausgleichen, dass man Auslagen für Telefongebühren und Fahrtkosten zwar sorgfältig schriftlich festhält, aber nur dann vom Spendenkonto abzieht, wenn dort auch genügend Geld bereitliegt. In unserem Beispiel beträgt die für das Gehalt monatlich zur Verfügung stehende Summe 2.000,- DM.

2.5.2 EINKOMMEN DER FRAU

Im nächsten Schritt wird das Einkommen der Frau bestimmt. Wir

übernehmen dazu das oben schon durchgeführte Rechenmodell 630-DM-Job mit Kindergartenzuschuß (Muster Gehaltsabrechnung: Nadine Gehvoran – siehe oben).

Zusätzlich zu dem Nettogehalt muß der Arbeitgeber 138,60 DM an die Kranken- und Rentenversicherung überweisen und ca. 4,10 DM für die Berufsgenossenschaft einplanen. Insgesamt muß der Anstellungsträger 852,70 DM für den 630-DM-Job und den Kindergartenzuschuß aufbringen.

2.5.3 EINKOMMEN DES MANNES

Von den monatlich zur Verfügung stehenden 2.000,- DM bleiben also noch 1.147,30 DM übrig.

Nehmen wir an, der Gemeindegründer ist erst vor kurzem an seinen neuen Wirkungsort gezogen. Die Umzugskosten übernimmt zu einem großen Teil der Anstellungsträger. Man ist sich einig, dass dies in mehreren Teilbeträgen geschieht, nach Möglichkeit in Höhe von jeweils 300,- DM. Dadurch reduziert sich die Ausgangssumme

Lohn/Gehaltsabrechnung		FOLGEBERECHNET	
Name <u>Gemeindehelferin</u>		Firma (Stempel)	
Name <u>Nadine Gehvoran</u>		Christus - Gemeinde e.V.	
Zeitraum <u>Juli 1999</u>		H.-Heine-Str. 90, 09977 Hayerswerda	
techn. Gehalt	Gehalt/Std. à DM	630	
	Weihnachts-/Urlaubsgeld	+ /	
	Überstunden à DM	+ /	
	Überstd.-/Akkord-Zuschläge	+ /	
	Sonderzahlung/Sachbezüge	+ /	
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers		+ /	
Abzüge	Brutto-Verdienst		- 630
	Lohnsteuer-Freibetrag	-	
	Lohnsteuer Kl. aus	- /	
	Kirchensteuer: ev. / kath.	+ /	
	Sozialversicherungsbeiträge:		
	Krankenkasse	+ /	
	Rentenversicherung	+ /	
	Arbeitslosenversicherung	+ /	
	Vorschuß/Abschlagszahlungen	+ /	
	Vermögenswirksame Leistg. an	+ /	-
Steuerfreie Bezüge	Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge	+ /	- 630
	Auslagen-/Fahrtgeld-Erstattung	+ /	
	Erstattung an Ersatzkassen-Mitglieder	+ /	
	<u>Kindergartenzuschuß</u>	+ /	80
% Sparzulage zur Vermögensbildung		+ /	80
Errechnet	<u>15.7.99</u>	Auszahlungsbetrag	- 710
Datum	<u>Im</u>	Abrechnung anerkannt und Betrag richtig erhalten	
Zeichen	<u>Im</u>	wurde überwiesen!	
		Datum	Unterschrift

für die Gehaltsberechnung nochmals und erreicht eine Höhe von 847,30 DM.

Bei einem Sozialversicherungsanteil von insgesamt 41,6 % des Brutto-Gehaltes und einem Berufsgenossenschaftsbeitrag von 0,65 % des Brutto-Gehaltes bestimmt man das Brutto-Gehalt in folgenden Schritten: Zunächst addiert man den Berufsgenossenschaftsbeitrag, die Hälfte des Sozialversicherungsanteils (= Arbeitgeberanteil) und die Zahl Hundert: $0,65 + 20,8 + 100 = 121,45$. Dann rechnet man weiter: $847,30 \text{ DM} \cdot 100 / 121,45 = 697,65 \text{ DM}$.

Nach Abzug des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungen und nach Berücksichtigung des Berufsgenossenschaftbeitrags kann also ein Bruttogehalt von 697,65 DM bestimmt werden. Aus der folgenden Gehaltsabrechnung wird deutlich, daß nach Abzug der Arbeitnehmeranteile ein Nettogehalt von 553,01 DM übrig bleibt. Zusätzlich werden sozialabgabenfrei 300,- DM Umzugsko-



auch dann bekommen, wenn er statt dessen ein wohlhabender Rechtsanwalt wäre.

Die Unterscheidung ist nicht immer einfach, und oft eine Gewissensfrage: Geld- und Sachgeschenke, die man auch dann bekommen hätte, wenn man nicht in der besonderen Lage als Gemeindegründer wäre, darf man als Schenkung betrachten. Alle Geld- und Sachzuwendungen aber, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gemeindegründer stehen, sollte man als einkommensteuerepflichtige Einkünfte werten.

Übrigens fallen auch bei Schenkungen Steuern an, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Wenn keine familiäre oder verwandschaftliche Beziehung besteht, sind seit 1996 aber bis zu 10.000,- DM innerhalb von zehn Jahren steuerfrei.

4. MITARBEIT AUF HONORARBASIS

Eine interessante Möglichkeit, die Lohnnebenkosten zu reduzieren, gibt es für einen selbständigen Gewerbetreibenden oder Freiberufler. Wenn er sich vom Finanzamt eine Steuernummer als „freiberuflicher Prediger“ o.ä. zuteilen läßt, kann er auf Honorarbasis für das Missionswerk bzw. den Anstellungsträger arbeiten. Er stellt für seine Dienste jeden Monat eine Rechnung aus (ohne Mehrwertsteuer), und bekommt das Geld ohne jede Abzüge vom Spendenkonto überwiesen. Die soziale Absicherung wie z.B. Krankenkasse, Unfallschutz, Altersvorsorge, usw. muß der Selbständige zwar selbst finanzieren, aber wenn er auch in einem anderen Beruf selbständig ist, hat er diese Absicherung wahrscheinlich im großen und ganzen schon verwirklicht.

Jedoch sollte zuvor abgeklärt werden, ob dies in dem konkreten Fall möglicherweise als Schein-

selbständigkeit zu bewerten wäre.

Übrigens kann der freiberufliche Prediger durch einen Wechsel in eine private Krankenversicherung seine Beiträge möglicherweise halbieren, sofern auch seine Frau berufstätig ist und ebenfalls Krankenkassenbeiträge abführt.

5. NACHTEILE DER OPTIMIERUNG 5.1 ALTERS- VERSORGUNG

Man sollte sich bewußt sein, dass eine Absenkung der Lohnnebenkosten Nachteile haben kann: Das Arbeitslosengeld fällt niedriger aus, falls der Anstellungsträger aufgrund von akutem Spendenmangel zu einer Kündigung gezwungen wäre. Und die spätere Rente wird (zumindest nach dem heutigen Rentenmodell) sehr

niedrig ausfallen.

Aber als Gemeindegründer hofft man ja darauf, dass eine wachsende Gemeinde entsteht. Und eine wachsende Gemeinde verfügt in der Regel auch über eine zunehmende Finanzkraft. So wird der Gemeindegründer in den Aufbaujahren vielleicht manche Einschränkung hinnehmen in der Hoffnung, dass in späteren Jahren eine angemessenere Bezahlung seiner Anstrengungen möglich ist.

Möglicherweise kommt der Herr Jesus Christus in den nächsten Jahren wieder. Möglicherweise aber auch noch nicht! Und deshalb hat auch ein Gemeindegründer ein Recht darauf, früher oder später eine Altersversorgung aufzubauen - und darin sollte er von seiner Gemeinde unterstützt werden.

Als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte der Aufbau einer privaten Altersversorgung ins Auge gefaßt werden. Schon früh sollte einmal eine Berufsunfähigkeitsversicherung in Erwägung gezogen werden: Sie hilft, wenn man aufgrund von

Krankheit oder Unfall keiner Arbeit mehr nachgehen kann. Fragen der sozialen Absicherung können mit konzernunabhängigen Versicherungsmaklern durchgesprochen werden, z. B. mit den bundesweit vertretenen Mitarbeitern von *plansecur*, Tel.: (05 61) 93 55-0.

5.2 ZUSÄTZLICHER ARBEITSAUFWAND

Ein weiterer Nachteil ist der zusätzliche Arbeitsaufwand: Auskünfte einholen und die erste Gehaltsabrechnung zusammen zimmern kann etwas kompliziert sein.

Wie weit man die Sparsamkeit treibt, hängt sicher auch davon ab, was knapper ist: Geld oder Zeit. Wenn die Gemeindegründung mit großen Schritten voranschreitet und den vollen Arbeitseinsatz fordert, und man gleichzeitig auf Dauer ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung hat, so wird man die Gehaltsabrechnung vielleicht nicht bis zum letzten Detail ausreizen.

Ist dagegen das Geld noch knapper als die Zeit, dann sollte man sich für Lohnabrechnungsfragen bewußt eine ganze Woche Zeit nehmen: Man wird davon für mehrere Jahre profitieren! Selbst eine kostenpflichtige Beratung bei einem versierten Steuerberater macht sich in der Regel schnell wieder bezahlt. Und bei Krankenkassen und beim Finanzamt kann man sich sogar kostenlos erkundigen.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Informationen in diesem Artikel wurden mit Sorgfalt zusammengetragen. *Trotzdem kann keine Gewähr für sie übernommen werden!* Zudem unterliegen gesetzliche Bestimmungen immer wieder Veränderungen. Deshalb sei nochmals auf die verschiedenen Beratungsmöglichkeiten verwiesen.

Auf jeden Fall gilt: Wer sich bewußt mit Gehaltsabrechnungsfragen beschäftigt, kann sehr hohe Einsparungen erzielen! 

»Als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte der Aufbau einer privaten Altersversorgung ins Auge gefaßt werden.«

